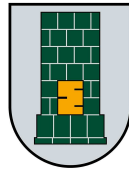


STADT VELTEN



Satzung über die Erhebung von Kostenersatz bei Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Velten (Feuerwehrkostensatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl.I/ 07, S. 286 in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 2 Abs. 1 und 3 und 45 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) vom 24.5.2004 in der jeweils gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten in ihrer Sitzung am 27.09.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgaben und Leistungen der Feuerwehr

- (1) Die Stadt Velten als Träger des Brandschutzes, unterhält nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (BbgBKG) zur Gewährleistung vorbeugender und abwehrender Maßnahmen bei Brandgefahren und bei anderen Gefahren in Not- und Unglücksfällen eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige öffentliche Feuerwehr.
- (2) Über einzusetzende Kräfte und Mittel der Freiwilligen Feuerwehr zu Einsätzen entscheidet der Einsatzleiter der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Velten aufgrund des Inhaltes der Meldung entsprechend der Alarm- und Ausrückeordnung bzw. der am Einsatzort vorgefundenen Lage.

§ 2

Kostenersatz

- (1) Die Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Velten sind im Rahmen ihrer hoheitlichen Aufgaben grundsätzlich unentgeltlich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (2) Die Stadt Velten verlangt gemäß § 45 BbgBKG und nach Maßgabe dieser Feuerwehrkostensatzung und des Kostentarifes für den Einsatz ihrer Freiwilligen Feuerwehr und der anfallenden Kosten auf Anforderung hilfeleistender Feuerwehren anderer Gemeinden Kostenersatz. Zum Ersatz der entstandenen Kosten ist dem Aufgabenträger gegenüber verpflichtet, wer
 1. die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.

2. ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist.
 3. als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist.
 4. als Veranstalter nach § 34 Abs. 2 BbgBKG oder als Verpflichteter nach § 35 BbgBKG verantwortlich ist.
 5. ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist.
 6. Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde.
 7. wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.
 8. eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm ausgelöst hat.
- (3) Für die Durchführung der Brandverhütungsschau und den Einsatz von Sonderlöschmitteln bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben wird Kostenersatz verlangt.
- (4) Erfüllt der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte seine Verpflichtungen nach § 14 Abs.1 Nr. 1 und 2 BbgBKG nicht oder nicht ordnungsgemäß, verlangt die Stadt Velten auch den Ersatz der Kosten für die Beschaffung, Installation, Erprobung und die Unterhaltung von technischen Ausrüstungsgegenständen und Materialien, soweit dies zur Gefahrenabwehr bei Schadensereignissen in dieser Anlage dient. Darüber hinaus werden die Kosten für vorbeugende Brandschutzübungen dem Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigten berechnet, bei welchem die Übung durchgeführt wird.

§ 3

Berechnung des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz, der sich jeweils aus den Personalkosten, Fahrzeug- und Gerätekosten sowie den besonderen Aufwendungen zusammensetzt, wird nach den in den §§ 4 bis 6 aufgestellten Grundsätzen berechnet. Als Berechnungsgrundlage dient bei Einsätzen der Feuerwehr der vom Einsatzleiter gefertigte Einsatzbericht.
- (2) Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach der Art und Anzahl der eingesetzten Kräfte und Fahrzeug- und Gerätekosten der Freiwilligen Feuerwehr, der Dauer der Inanspruchnahme und der Art und Menge der verwendeten Materialien und Verbrauchsmittel. Grundsätzlich kommen Kräfte und Mittel nach der jeweils gültigen Alarm- und Ausrückeordnung zum Einsatz. Die von der Gesamtführung bzw. Einsatzleitung nach pflichtgemäßem Ermessen nachgeforderten Kräfte und Mittel sind ebenfalls zu berechnen.
- (3) Für die Kostenerstattungsfälle des § 2 wird unabhängig vom Einsatzerfolg Kostenersatz erhoben. Die Berechnung erfolgt nach dem jeweils geltenden Kostentarif, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. Die Zahlungspflicht besteht auch dann, wenn die Wartezeit oder Leistung aus Gründen, welche die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, nicht oder nicht in vollem Umfang in Anspruch genommen wird.

- (4) Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zur Feuerwache. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und der Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die notwendige Reinigung, der Einsatzzeit hinzugerechnet.

§ 4 Personalkosten

- (1) Die Personalkosten berechnen sich bei Einsätzen gemäß § 2 Abs. 2, 3 und 4 nach der Einsatzdauer.
- (2) Abgerechnet wird minutengenau auf Grundlage des beiliegenden Kostentarifes.

§ 5 Fahrzeug- und Gerätekosten

- (1) Bei Einsätzen gemäß § 2 Abs. 2, 3 und 4 werden die Fahrzeug- und Gerätekosten für die zum Einsatz gekommenen Fahrzeuge und Geräte nach der Einsatzzeit berechnet.
- (2) In den Kostenersatztarifen der Einsatzfahrzeuge sind auch die Kosten für ständig mitgeführte Geräte und Ausrüstungen mit Ausnahme von Verbrauchsmaterialien enthalten.
- (3) Die Höhe des Kostenersatzes für die eingesetzten Fahrzeuge und Geräte bemisst sich nach dem beiliegenden Kostentarif.
- (4) Abgerechnet wird minutengenau auf Grundlage des beiliegenden Kostentarifes.

§ 6 Besondere Aufwendungen

- (1) Werden im Zusammenhang mit der Leistung der Freiwilligen Feuerwehr besondere Aufwendungen notwendig, die nicht im Kostentarif enthalten sind, so hat der Kostenpflichtige diese zu ersetzen.
- (2) Zu den besonderen Aufwendungen zählen u. a.
1. Verbrauchsmittel, wie Ölbindemittel, Schaumbildner,
 2. die Entsorgung kontaminiertem Ölbindemittels oder Boden,
 3. die Entsorgung kontaminierter Ausrüstungen,
 4. die Wiederbeschaffung von unbrauchbar gewordener Ausrüstung,
 5. Kosten für die Beauftragung Dritter, sofern diese Kosten speziell diesem Einsatz zugerechnet werden können, (z.B. Entsorgungsunternehmen)
 6. Kosten für die Reinigung stark verschmutzter Ausrüstung.
- (3) Die Höhe der Kosten richtet sich nach dem Wiederbeschaffungswert von Ausrüstungsgegenständen.
- (4) Bei Verbrauchsmitteln, Entsorgungen oder Reinigung ermitteln sich die Kosten nach den tatsächlichen Aufwendungen (Anschaffungs- und Herstellungskosten).

§ 7 Kostenersatzanspruch und -pflichtiger

- (1) Der Kostenersatzanspruch entsteht beim Einsatz von Personal und Fahrzeugen mit dem Ausrücken aus der Feuerwache. Der Einsatzleiter entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über den notwendigen Einsatz von Personal, Fahrzeugen, Geräten und besonderen Aufwendungen.

- (2) Wartezeiten, die die Freiwillige Feuerwehr nicht zu vertreten hat, werden in vollem Umfang berechnet, auch wenn Leistungen während dieser Zeit nicht erbracht wurden.
- (3) Zur Zahlung des Kostenersatzes für die im § 2 aufgeführten Leistungen der Feuerwehr sind die in § 2 genannten Personen verpflichtet.
- (4) Sind mehrere Personen kostenersatzpflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 8 Härteklausel

Von dem Ersatz der Kosten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einsatzfalles eine unbillige Härte wäre, oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 9 Fälligkeit des Kostenersatzes

Der Kostenersatz wird durch Kostenbescheid erhoben. Der Kostenersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 10 Haftung

- (1) Für Schäden, die bei der Ausführung eines kostenersatzpflichtigen Einsatzes der Feuerwehr entstehen, haftet die Stadt Velten dem Kostenersatzpflichtigen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Haftung nach gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.
- (2) Bei Schäden Dritter hat der Kostenersatzpflichtige die Stadt Velten von Ersatzansprüchen freizustellen, sofern diese Schäden nicht von der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.
- (3) Der Kostenersatzpflichtige haftet der Stadt Velten für alle Personen- und Sachschäden, die er oder die von ihm abhängigen Personen an den Einrichtungen und dem Personal der Feuerwehr schuldhaft verursachen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2012 in Kraft.

Velten, 02.10.2012

Ines Hübner
Bürgermeisterin

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz bei Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Velten vom 02.10.2012 (Feuerwehrkostensatzung)

Kostenersatztarif

| Tarif Nr. | Leistung | Kostenersatz in Euro |
|------------------|---|-----------------------------|
| 1. | Personal je Person und Minute | 0,17 € |
| 2. | Brandsicherheitswache pro Kamerad/Minute | 0,22 € |
| 3. | Minutensätze Fahrzeuge | |
| 3a | Drehleiter | 1,48 € |
| 3b | Hilfslöschfahrzeug | 1,18 € |
| 3c | Tanklöschfahrzeug TLF 16/25 | 1,29 € |
| 3d | Rüstwagen | 0,92 € |
| 3e | Einsatzleitwagen | 0,69 € |
| 3f | Umweltfahrzeug Dekon | 0,69 € |
| 3g | Mannschaftstransportwagen | 0,74 € |
| 3h | Tanklöschfahrzeug TLF 20/40 SL | 1,71 € |
| 3i | Anhänger | 0,85 € |